

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF Regen die Erlaubnis zur Rodung von 1,60 ha Wald auf dem Flurstück 64/0 / Allersdorf.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass es sich bei der Antragsfläche mit der vorhergehenden Bestockung um keinen höchstwertigen Lebensraum handelte, da dieser lokal und regional weit verbreitet ist. Zu dem strebt der Vorhabensträger eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche mit weideähnlichem Charakter an. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde äußerte bei Nutzung als extensive Wiese keine Bedenken zum Vorhaben. Des Weiteren sind auf Grund des geringen Flächenumfangs, der Folgenutzung als landwirtschaftliche Fläche und der benachbarten Waldflächen die Umweltauswirkungen als nicht erheblich einzuschätzen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Regen, 09.02.2022  
gez. Christoph Salzmann, Forstrat